

Vorlage

018/2023

Finanzen

Geschäftszeichen: 20-108.510
19.04.2023

Ältestenrat	16.01.2023	nicht öffentlich	Kenntnisnahme
Ältestenrat	13.02.2023	nicht öffentlich	Kenntnisnahme
Ältestenrat	20.03.2023	nicht öffentlich	Kenntnisnahme
Ältestenrat	24.04.2023	nicht öffentlich	Kenntnisnahme
Verwaltungsausschuss	10.05.2023	nicht öffentlich	Beratung
Gemeinderat	24.05.2023	öffentlich	Beschluss

Thema

Neufassung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft

Beschlussantrag

1. Der Gemeinderat stimmt der Kalkulation der Benutzungsgebühren für Obdachlosenunterkünfte (Anlagen 1-3) einschließlich der darin enthaltenen Verteilungsmaßstäbe und Schätzungen zu.
2. Der Gemeinderat stimmt dem Erlass der neuen Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte (Anlage 4) und damit auch den darin enthaltenen Gebührensätzen, der Neueinteilung der Kategorien sowie dem Selbstzahlerabschlag von 20 % zu.

Bolay
Oberbürgermeister

Rommel
Erster Bürgermeister

Wunderle
Fachbereich 1

Weisbarth
ZD Finanzen

Erläuterungen

1) Erläuterungen zu den wesentlichen Neuerungen

a) Anpassung der Benutzungsgebühren an die aktuelle Kostenentwicklung

Die derzeit gültigen Gebührensätze wurden vom Gemeinderat am 29.01.2014 aufgrund der Vorlage Nr. 17/2014 zum 01.03.2014 beschlossen. Die Satzung erfuhr zwei Änderungen, zuletzt am 27.07.2016 mit Inkraft-Treten zum 01.09.2016. Nach acht bis zehn Jahren ist eine Überprüfung und Anpassung an die Kostenentwicklung notwendig.

Die seit 01.09.2016 gültige Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften bedarf einer Neufassung. Dies war bereits im Eckwertebeschluss zum Haushaltsplan 2023 in Ziffer 1.2 der Vorlage Nr. 073/2022 vorgesehen. Aufgrund der über die Jahre veränderten Marktpreisen sowie den geopolitischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten ist sowohl eine Neufestsetzung der Obdachlosengebühren, der Nebenkosten als auch der Gebühren für Betreuung und Bereitstellung zwingend erforderlich.

b) Einführung eines neuen Systems mit angemieteten Unterkünften als eigene Kategorie

Anlässlich der Anmietung von Containern ergab sich die Fragestellung, ob die Mieten auf den Benutzer ganz oder teilweise übergewälzt werden können. Dann bedürfte es aber einer eigenen Kategorie für die angemieteten Unterkünfte, wonach die Nettokaltmiete bei der Gebührenkalkulation zugrunde gelegt werden könnte.

Eine umfangreiche Prüfung des Rechtsamts ergab, dass die Fassung der angemieteten Unterkünfte als eigene Kategorie grundsätzlich möglich ist. Dies ergab sich auch aus der Mustersatzung des Gemeindetags, wonach gemietete Objekte als eigene Kalkulationsgrundlage „Mietleistungen an Dritte“ haben. Die Überwälzung der Mieten auf die Benutzer findet jedoch ihre Grenzen in den allgemeinen rechtlichen Grundlagen des Gebührenrechts, die unter 2) näher erläutert werden (Deckelung durch ortsübliche Vergleichsmiete und kalkulierte Kosten). Um die tatsächlich zu zahlende Miete bei angemieteten Unterkünften als Kalkulationsgrundlage nutzen zu können, soll deshalb für angemietete Unterkünfte eine eigene Kategorie eröffnet werden.

c) Einführung eines Selbstzahlerabschlags in Höhe von 20%

In der Fragestellung zur Zulässigkeit der Differenzierung der Gebühren nach Selbstzahlern brachte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, mit Urteil vom 8. Juli 2022 – 2 S 3968/20 – die nötige Rechtsklarheit. Im dritten Leitsatz stellt der VGH zur Selbstzahlerreduzierung fest, dass Kommunen durch einen Abschlag auf die Benutzungsgebühren einen Anreiz für eine Erwerbstätigkeit und die Unabhängigkeit von Sozialleistungen bieten können. Dies ist grundsätzlich nicht zu beanstanden und verstößt auch nicht gegen den Grundsatz der Belastungsgleichheit aus Art. 3 Abs. 1 GG. Das Gericht erachtet es bei der Differenzierung nach Leistungsempfängern und Selbstzahlern als legitimes Ziel des Satzungsgebers, den Bewohnern einen Anreiz für eine Erwerbstätigkeit zu bieten bzw. mit der Sozialklausel das Arbeitsengagement von Notunterkunftsbewohnern zu honorieren.

Mit der Selbstzahlerreduzierung der Gebühren in Höhe von 20 % sollen einerseits sozialpolitische Ziele verfolgt werden und andererseits soll eine verwaltungspraktikable Regelung geschaffen werden:

Mit der Gebührenreduzierung soll die Motivation für eine Erwerbstätigkeit gesteigert werden. Sie soll Anreiz zur Integration sein. Es geht darum, die Bewohner darin zu unterstützen, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften zu decken und von Sozialleistungen unabhängig zu werden. Für die Bewohner soll sich Arbeit auch

bei geringem Einkommen lohnen, indem das verdiente Gehalt nicht weitgehend für die Gebühren der Unterkunft eingesetzt werden muss. Letztlich führt die Unabhängigkeit von Sozialleistungen auch dazu, dass die Bewohner bei der Wohnungssuche auf dem freien Markt schneller erfolgreich sind. In Bezug auf Flüchtlinge ist auch zu berücksichtigen, dass die Gemeinden nach § 18 Abs. 2 Satz 2 FlüAG verpflichtet sind, auf eine Unabhängigkeit der in die Anschlussunterbringung einbezogenen Personen von öffentlichen Leistungen hinzuwirken. Durch eine Erwerbstätigkeit erhöht sich die Chance auf eine Verbesserung des Aufenthaltsstatus und damit auch die Aussicht auf eine gelingende soziale Integration.

Durch die generelle Regelung der Gebührenermäßigung zugunsten von Selbstzahlern kann auch ein Großteil der sonst erforderlichen Einzelfallentscheidungen (über Härtefälle, etwa bei Anträgen auf einen Gebührenerlass gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4c KAG i.V.m. § 163 Abs. 1 Satz 1 AO) vermieden werden.

d) Überarbeitung von einzelnen Regelungen nach den neusten Erfahrungswerten

Im Rahmen der Neufassung der Satzung wurden zudem einige allgemeine Regelungen zur Unterbringung überarbeitet, die in der Vergangenheit zu Verständnis- und Akzeptanzproblemen bei den Bewohnerinnen und Bewohnern geführt haben. Vermittlungsdefizite wurden hier insbesondere in der kontaktarmen Coronazeit deutlich.

2) Rechtliche Grundlagen für die Festlegung der Benutzungsgebühren

Die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ostfildern sind öffentlich-rechtliche Einrichtungen im Sinne des § 10 Gemeindeordnung, die Gebührenregelung richtet sich deshalb ausschließlich nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Die Gebühren müssen auf der Grundlage einer Gebührenkalkulation festgesetzt werden.

Grundsätzlich könnten für alle Obdachlosenunterkünfte einheitliche Gebühren festgesetzt werden, da die Regelung des § 13 KAG einen einheitlichen Gebührenbegriff, sowie einen aufgaben- und funktionsbezogenen Begriff der öffentlichen Einrichtung enthält. Soweit eine Einrichtung keine auffallenden Leistungsunterschiede bietet, ist eine einheitliche Gebührenhöhe gerechtfertigt. Nachdem sich jedoch die Obdachlosenunterkünfte in Ostfildern teilweise sehr stark in der Qualität und Ausstattung unterscheiden, ist nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung und dem aus ihm folgenden Differenzierungsgebot die Festlegung unterschiedlicher Gebühren notwendig.

Die Benutzungsgebühren für eine Obdachlosenunterkunft sind vom Gemeinderat als zuständigem Rechtsetzungsorgan nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen.

Kostenüberschreitungsverbot

Dabei ist jedoch das Kostenüberschreitungsverbot zu beachten, welches im Grunde besagt, dass eine Benutzungsgebühr die ansatzfähigen Kosten einer öffentlichen Einrichtung nicht übersteigen darf. Dies erfordert eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 18.02.2020 – 2 S 1504/18). **Das bedeutet, dass die Benutzungsgebühren nicht höher sein dürfen als der kalkulierte Satz der „Selbstkosten“.**

Äquivalenzprinzip

Im Weiteren ist das Äquivalenzprinzip zu beachten, das eine beitragsrechtliche Ausformung des verfassungsmäßigen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes darstellt: Danach darf die Höhe der Gebühren nicht in einem Missverhältnis zu dem gebotenen Vorteil stehen; auch dürfen einzelne Abgabepflichtige nicht im Verhältnis zu anderen übermäßig belastet werden (stetige Rechtsprechung, vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.2015 – 9 C 23.14).

Es soll also die Benutzungsgebühr im Allgemeinen nach dem Umfang der Benutzung bemessen werden, so dass bei in etwa gleicher Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung etwa gleich hohe Gebühren und bei unterschiedlicher Benutzung diesen Unterschieden in etwa angemessene Gebühren erhoben werden. Unterhalb der durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gezogenen Obergrenze der Gebührenbemessung ist die Gestaltungsfreiheit des Satzungsgebers im Wesentlichen nur durch das aus dem Gleichheitssatz folgende Willkürverbot eingeschränkt. Das Äquivalenzprinzip gebietet daher, dass die Abgabe in ihrer Höhe in einem bestimmten Verhältnis zur Leistung des Einrichtungsträgers stehen muss. Ein Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip kann bei der Gebührenerhebung dann vorliegen, wenn eine Bemessungsregelung zu Benutzungsgebühren führt, die erheblich über dem Entgelt eines vergleichbaren privaten Dienstleistungsunternehmens liegt (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 7.5.1984 - 2 S 2877/83 -, ESVGH 34, 274).

Eine Benutzungsgebühr für eine Unterkunft kann daher dann mit dem Äquivalenzprinzip kollidieren, wenn sie wesentlich höher ist, als ein Privater für die Überlassung des Wohnraums berechnen würde (VGH Baden-Württemberg, Normenkontrollurteil vom 7.2.1994 - 1 S 1027/93 -).

Das bedeutet, dass die Benutzungsgebühren

- nach Ausstattungsniveau/ Wertigkeit der Unterkunft differenziert werden müssen und
- nicht höher sein dürfen, als ein Privater für die Überlassung von Wohnraum im Umkreis berechnen würde.

Nach diesen Prinzipien braucht es für die Gebührenobergrenze zwei Werte, die kalkulatorischen Kosten und die ortsübliche Vergleichsmiete. Bei der Bemessung der Obergrenze ist folgende Betrachtung anzustellen:

Kalk. Kosten < Vergleichsmiete -> Obergrenze Kalk. Kosten wegen Kostenüberschreitungsverbot
Kalk. Kosten > Vergleichsmiete -> Obergrenze Vergleichsmiete wegen Äquivalenzprinzip

3) Differenzierung der Unterkünfte nach Kategorien

In der Stadt Ostfildern können ab dem Jahr 2023 insgesamt 700 Obdachlose in Unterkünften untergebracht werden. Da die dem Benutzer zur Verfügung gestellten Leistungen unterschiedlich sind, ist eine Differenzierung geboten. Nachdem hieran keine allzu strengen Maßstäbe gelegt werden und dabei auch die Verwaltungspraktikabilität berücksichtigt werden kann, sollte diese Differenzierung nicht allzu tief sein. Es werden deshalb anders als in der Vergangenheit für die stadteigenen Unterkünfte anstatt vier lediglich folgende drei Kategorien vorgeschlagen:

1. Einfach ausgestattete stadteigene Unterkünfte und größere Gemeinschaftsunterkünfte mit Wohnheimcharakter (Kategorie A)

Altbauten/Einfachstbauten mit schlechter Sanitärausstattung und Wärmedämmung (kein oder einfaches Bad, einfache Holzfenster). Unterkünfte mit zentralen Sanitäreanlagen und Gemeinschaftsküchen für mehr als zehn Personen

2. Stadteigene Unterkünfte mit mittlerer Ausstattung (Kategorie B)

Altbauten mit ordentlicher Sanitärausstattung und Wärmedämmung (Bad gefliest, doppelt verglaste Fenster)

3. Stadteigene Unterkünfte mit guter Ausstattung (Kategorie C)

Häuser mit guter Sanitärausstattung und Wärmedämmung (Etagenheizung, Verbundglasfenster)

Als vierte **Kategorie D** sollen die angemieteten Unterkünfte mit einem eigenen Gebührenbetrag gelten.

4) Aktualisierte Werte der ortsüblichen Vergleichsmiete

Ein Orientierungspunkt können die derzeit aktuellen Mietobergrenzen nach SGB II und SGB XII in der Region A sein, in der sich Ostfildern befindet. Dies sind die im Kreis Esslingen vom Leistungsträger maximal anerkannten Mietobergrenzen für die Gewährung der Kosten für die Unterkunft an Leistungsempfänger:

Nettokaltmiete	Satz laut Tabelle pro Monat	Rahmen Quadratmeterwert pro Monat	Derzeitiger Gebührenrahmen in den Kategorien A – C pro qm
Bis 45 qm / 1 Person	522 €	ab 11,60 € (bei 45 qm) – 34,80 € (bei 15 qm)	5,60 € – 9,50 €
45-60 qm/ 2 Personen	580 €	9,66 € – 12,80 €	5,60 € – 9,50 €
60-70 qm/ 3 Personen	703 €	10,04 € - 11,71 €	5,60 € – 9,50 €
75-90 qm/ 4 Personen	900 €	10,00 € – 12,00 €	5,60 € – 9,50 €
15 qm / jede weitere Person	162 €	10,80 €	5,60 € – 9,50 €

Wie oben dargestellt, ist eine mögliche Obergrenze die ortsübliche Vergleichsmiete. Die Stadt Ostfildern hat keinen eigenen Mietspiegel. Es ist deshalb der methodisch qualifizierte Mietspiegel der Stadt Esslingen als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Bei Berechnung der **ortsüblichen Vergleichsmiete** der einzelnen Kategorien ergeben sich aktuell folgende Werte für die einzelnen Kategorien:

Kategorie A	8,19 € (errechneter Wert E nach Mietspiegel)
Kategorie B	8,57 € (errechneter Wert E nach Mietspiegel)
Kategorie C	11,07 € (errechneter Wert E nach Mietspiegel)
Kategorie D	13,70 € als Obergrenze für angemietete Wohnungen mit Mietpreis über dem Mietspiegelwert (=Ergebnis für höchste Ausstattung / Wertigkeit) mit 16 % Abschlag -> unterster Wert der Spannbreite +/- 16 %)

5) Aktualisierte Werte Kalkulation der Benutzungsgebühren für die stadteigenen Unterkünfte

Der Gebührenkalkulation zugrunde gelegt wurden die Unterkünfte, die bei der stadtinternen Betriebskostenabrechnung im Haushaltsplan 2023 berücksichtigt werden, ausgenommen der angemieteten Unterkünfte. Bei den angemieteten Unterkünften werden die Betriebskosten teilweise über den Vermieter abgewickelt, die wiederum im Nachgang auf den Mieter abgewälzt werden, d.h. der Stadtverwaltung liegen hierzu keine aktuellen Daten bzw. Zahlen vor. Aus diesem Grund konnten die angemieteten Unterkünfte nicht mitberücksichtigt werden.

Bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren wurden folgende Kosten berücksichtigt:

- Bei eigenen Wohnungen:

- Kosten der Gebäudeunterhaltung
- unterkunftsbezogene Verwaltungskosten
- Wartungskosten
- Kalkulatorische Kosten (Abschreibung und Verzinsung)

Der Kostenermittlung zugrunde gelegt wurden die Mittelanmeldungen für den Haushaltsplan 2023, die auf die einzelnen Obdachlosenunterkünfte aufgeteilt wurden (Anlage 1).

Pro Monat und pro qm ergeben sich folgende **kalkulierten Werte für die Kostendeckung**:

Kategorie A	7,56 €
Kategorie B	11,93 €
Kategorie C	12,88 €
Kategorie D	Tatsächlich zu entrichtender Quadratmeterpreis der Nettokaltmiete

6) Vorgeschlagene Gebühren unter Beachtung des Kostenüberschreitungsverbots und der ortsüblichen Vergleichsmiete:

a) Als Benutzungsgebühren für stadteigene Obdachlosenunterkünfte werden deshalb folgende Beträge vorgeschlagen:

- einfache Wohnungsqualität (Kategorie A): 6,50 € je m²
- mittlere Wohnungsqualität (Kategorie B): 8,00 € je m²
- gute Wohnungsqualität (Kategorie C): 10,00 € je m²

Vorschlag zur Gebührensatzung:

Kategorie	derzeitige Gebühr je m ² monatlich	kostendeckende Gebühr je m ² monatlich)	Ortsübliche Vergleichsmiete	vorgeschlagene Gebühr je m ² monatlich	Erhöhung
A	5,60 €	7,56 €	8,19 €	6,50 €	16%
B	6,60 €	11,93 €	8,57 €	8,00 €	21%
C	9,50 €	12,88 €	11,07 €	10,00 €	5 %

Die Erhöhung der Gebühren um durchschnittlich 14% nach neun Jahren unveränderter Gebühr erscheint vertretbar, insbesondere, wenn man bedenkt, dass die Presse mit einer weiteren Erhöhung von knapp 16 % rechnet. Für Selbstzahler gehen davon noch 20 % über alle Stufen hinweg ab.

b) Als Benutzungsgebühren für angemietete Obdachlosenunterkünfte werden vorgeschlagen:

Kategorie D:

- in Höhe des tatsächlich zu entrichtenden Quadratmeterpreises der Nettokaltmiete bei Anmietungen mit einem Mietzinsniveau innerhalb des Mietpiegels
- 13,70 € (=unterster Wert der Spannweite einer Wohnung mit bestmöglicher Qualität und Ausstattung laut Mietpiegel) als Deckelung bei Anmietungen, die über dem Mietzinsniveau des Mietpiegels liegen. -> errechneter Wert E abzüglich 16 % Spannweite.

Für Selbstzahler gehen auch davon noch 20 % ab.

7) Gebühren für Nebenkosten

Da bei einer Gebührenfestsetzung der Rückgriff auf mietvertragliche Regelungen unzulässig ist, ist bei Obdachlosenunterkünften eine Nebenkostenabrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch nicht möglich. Die Nebenkosten müssen deshalb entweder bereits bei den Benutzungsgebühren einkalkuliert werden oder es müssen separate Gebührentatbestände in die Satzung aufgenommen werden. Es erscheint sinnvoll, für Nebenkosten separate Gebührentatbestände festzusetzen. Nach den bisherigen Erfahrungen mit den Verbrauchsgewohnheiten der in Obdachlosenunterkünfte Eingewiesenen, ist die Höhe des jeweiligen Verbrauchs nicht so sehr von der Größe der Unterkunft, sondern mehr von der Anzahl der eingewiesenen Personen und deren Verbrauchsverhalten abhängig.

Es wird deshalb vorgeschlagen, Gebühren für Nebenkosten nach Personen auf der Grundlage des durchschnittlichen Verbrauchs festzusetzen (Anlage 2). Bei den genannten Durchschnittsverbräuchen handelt es sich um Erfahrungswerte, die in Obdachlosenunterkünften mindestens anfallen. Wie in Nr. 5 erläutert, sind die angemieteten Unterkünfte nicht Teil der Kalkulation Nebenkosten.

Dies ist jedoch nicht problematisch, da die Gebührenkalkulation von Wasser, Abwasser, Niederschlagswasser, Müll und Strom ihre Grundlage im durchschnittlichen Verbrauchsaufkommen **pro Person** findet. Der Bezugspunkt ist die Person und nicht das Gebäude, weswegen der ermittelte Wert auch für angemietete Unterkünfte repräsentativ ist. Bei den Heizkosten ist der Bezugspunkt Verbrauch **pro Quadratmeter**. Der errechnete Wert stellt einen Mittelwert für die verschiedenen Heizsysteme (Öl, Gas, Fernwärme) dar und kann auch für angemietete Unterkünfte als repräsentativer Wert benutzt werden. Zudem ist es nicht praktikabel, bei jeder neuen angemieteten Unterkunft die Kosten neu zu kalkulieren, wenn man diese grundsätzlich in die Kalkulation miteinbinden wollte. Für die angemieteten Unterkünfte sollen daher die Gebühren für Nebenkosten in der kalkulierten Höhe aus den stadteigenen Unterkünften angesetzt werden. Damit ergibt sich für alle Kategorien eine einheitliche Pauschalgebühr für die Nebenkosten.

Bei den Kosten ist festzustellen, dass die Kosten für Wasser/Abwasser, die Kosten der Müllbeseitigung, Strom und Heizung wegen gestiegener Preise und aufgrund des hohen Verbrauchs künftig deutlich höher anzusetzen sind.

Es werden deshalb folgende jährliche Gebühren für Nebenkosten je Person vorgeschlagen:

Nebenkosten	bisher	neu	Erhöhung
Wasser/Abwasser	234,00 €	290,00 €	24%
Niederschlagswasser	14,00 €	17,00 €	21%
Müllabfuhr	71,00 €	96,00 €	35%
Strom	300,00 €	420,00 €	40%
Heizung *)	450,00 €	510,00 €	13%
Summe NK jährlich	1.069,00 €	1.333,00 €	25%

*) Heizkosten neu 34,00 € pro m² x Ø 15 m²

8) Gebühren für die Betreuung und Bereitstellung

Die Gebühr für die Betreuung der Unterkunft bleibt weiterhin bestehen. In der Vergangenheit wurden die Kosten auf die Betreuungsfälle verteilt, allerdings sind die Betreuungsfälle aufgrund der steigenden Zahlen der Einzuweisenden und Obdachlosenunterkünften nicht bzw. schwer schätzbar. Da es bei der Betreuung der Unterkünfte durch das Hausmeisterteam um die Betreuung der Gebäude geht liegt eine wohnflächenbezogene Kalkulation näher.

Die Gebühr für die erstmalige Bereitstellung der Unterkunft fällt ebenfalls weiter an. Diese gilt genauso auch für die angemieteten Unterkünfte.

In der Anlage 3 „Kalkulation der Gebühren für Betreuung und Bereitstellung“ wurde die Obergrenze kalkuliert.

Die Gebühr für die Betreuung der Unterkunft liegt bei 300,60 € pro Jahr, die Bereitstellungsgebühr erhöht sich um 20 € auf einmalig 120 €.

Auf die Kalkulation in Anlage 3 sowie die vorgeschlagenen Satzungsregelungen (§§ 15 Abs. 4 und 5, 16 Abs. 9 und 10) wird verwiesen.

9) Weitere Satzungsänderungen

§ 4 Abs. 3 wird um folgenden Satz ergänzt

- Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Stadt vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt diese beseitigen, den früheren Zustand wiederherstellen lassen und dem Benutzer die hierdurch entstandenen Kosten auferlegen.

§ 4 Abs. 4, Satz 1 erhält folgende Fassung

- Es ist nicht gestattet in die Unterkunft entgeltlich einen Dritten aufzunehmen. Die unentgeltliche Aufnahme eines Dritten (Besuch) für mehr als 3 Nächte bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt.

§ 4 Abs. 5 wird neu eingefügt

- Die Stadt kann abweichend von Abs. 4 Nr. 1 die Übernachtung von Dritten in Gemeinschaftsunterkünften mit Wohnheimcharakter (§ 16 Abs. 5 lit. a ALT.2) durch Allgemeinverfügung untersagen.

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung (bislang § 4 Abs. 5)

- Tierhaltung in der Unterkunft ist verboten. In Ausnahmefällen kann, nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt, ein Tier gehalten werden, wenn hierdurch der Unterkunftszweck nicht gefährdet wird. Der Tierhalter muss eine Erklärung abgeben, dass er die Haftung für alle Schäden übernimmt und die Stadt insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt. Die Haltung von Hunden ist grundsätzlich verboten.

§ 4 Abs. 7 wird um folgenden Satz ergänzt

- Die Erteilung der Ausnahme kann widerrufen werden, wenn Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

§ 4 Abs. 9 wird um folgenden Satz ergänzt (bislang § 4 Abs. 10)

- Der Austausch des Schließzylinders (Schloss) in der Unterkunft ist verboten.

§ 15 Abs. 1 wird um folgenden Satz ergänzt

- Die Gebühren umfassen auch die Ausstattung mit notwendigem Mobiliar und die Instandhaltung der Räume.

§ 15 Abs. 2 wird der Nebensatz gestrichen

- ...soweit diese Kosten nicht direkt von den Bewohnern getragen werden.

§ 15 Abs. 3 wird der Nebensatz gestrichen

- ...soweit diese Kosten nicht direkt von den Bewohnern getragen werden.

§ 15 Abs. 5 erhält folgende Fassung (bislang § 15 Abs. 4)

- Beim erstmaligen Bezug der Unterkunft wird eine einmalige Gebühr für die Bereitstellung der Unterkunft erhoben.

§ 16 Abs. 5 erhält folgende Fassung (bislang § 16 Abs. 3)

- Die Benutzungsgebühren für Obdachlosenunterkünfte (§ 1 Abs. 2) werden auf Basis einer Gebührenkalkulation der Stadt Ostfildern ermittelt.

§ 16 Abs. 10 erhält folgende Fassung (bislang § 16 Abs. 6)

- Die Bereitstellungsgebühr bei Erstbezug beträgt einmalig 120,00 € je ausgefertigter Einweisungsverfügung

Der Gemeinderat wird um eine Zustimmung zur Gebührenkalkulation und zu der neuen Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften gebeten.

Anlagen:

- **Anlage 1: Gebührenkalkulation**
- **Anlage 2: Kalkulation der Gebühren für Nebenkosten**
- **Anlage 3: Kalkulation der Gebühren für Betreuung und Bereitstellung**
- **Anlage 4: Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften**

Finanzielle Auswirkungen

Produkt- / Auftragskonto:

Kostenstelle 31 40 05 00 00 33210000, Obdachlosengebühren

Kostenstelle 31 40 07 00 00 33210000, Obdachlosengebühren

Das Rechnungsergebnis 2022 betrug 1,65 Mio. €. Nach der Umstellung aller Gebührenfälle auf die neuen Obdachlosengebühren ist ein Ergebnis von ca. 2,0 Mio. € zu erwarten.

	Kostenart bzw. Investition	Einzahlungen/ Erträge in €	Auszahlungen/ Aufwendungen in €
einmalig			
jährlich	Obdachlosengebühren	2.000.000	

Finanzierung durch

- Haushaltsmittel
- Ermächtigungsrest
- Überplanmäßige Auszahlungen
- Außerplanmäßige Auszahlungen
- Deckung über- und außerplanmäßiger Auszahlungen

Bitte beachten:

Ist diese Vorlage relevant für die Beteiligung von Jugendlichen? Ja Nein